

**35. Änderung der Satzung für das Versorgungswerk
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

Vom *11. Dezember 2015*

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 14. November 2015 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung für das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 30. März 1974 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 155), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) die bislang keine zahnärztliche Tätigkeit aufgenommen haben und keine Beiträge nach § 12 Absatz 3 und § 16 Absatz 1 dieser Satzung zahlen.“

2. In § 13 Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Bei Zahlungsrückstand kann das Versorgungswerk bei Ausstellung der letzten Zahlungsaufforderung vor Einleitung des Zwangsverfahrens an das Mitglied auf den rückständigen Beitrag Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Rechnungszins berechnen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Befreiungsanträge sind bei dem Versorgungswerk unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zu stellen. Eine Beitragsbefreiung erhalten:

a) Kammerangehörige, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Landes Schleswig-Holstein geworden sind und ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk aufrechterhalten.

b) Kammerangehörige, die Beamte auf Widerruf oder auf Probe oder Beamte auf Zeit oder Zeitsoldaten sind.

c) Zahnärzte, die eine zahnärztliche Tätigkeit nicht ausüben.

d) Teilbeschäftigt angestellte Kammerangehörige, die nach dem SGB VI nicht versicherungspflichtig und die im Laufe eines Jahres nicht mehr als drei Monate beschäftigt sind.

e) Zahnärzte, die als Stipendiaten nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig sind.

Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die zur Befreiung geführt haben, weggefallen sind. Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, dem Versorgungswerk den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.“

b. Absatz 4 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Pflichtmitglied des Versorgungswerkes, das mindestens für 3 Kalendermonate oder bei freiwilliger Mitgliedschaft mindestens für 60 Kalendermonate den satzungsgemäßen Beitrag entrichtet hat, hat auf Antrag Anspruch auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente, wenn gleichzeitig die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

a) das vorgenannte Mitglied ist infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Zahnarztberufes unfähig,

b) das Mitglied hat seine gesamte zahnärztliche Tätigkeit eingestellt und

c) das Mitglied bezieht bei Antragseingang keine Altersrente und hat auch keinen Anspruch auf den Bezug einer Altersrente.

Die Berufsunfähigkeitsrente für Pflichtmitglieder wird auch dann fällig, wenn die Berufsunfähigkeit durch Unfall verursacht wurde und mindestens ein Monatsbeitrag geleistet wurde. Der Anspruch beginnt mit dem 1. des Folgemonats der Antragstellung, sofern dem Antrag ein ausführlich begründetes ärztliches Gutachten beiliegt, sonst mit dem 1. des Monats, der dem Eingang des Gutachtens folgt, in keinem Fall jedoch bevor das Mitglied die gesamte zahnärztliche Tätigkeit eingestellt hat. Die zahnärztliche Tätigkeit gilt als nicht eingestellt, solange die Praxis durch einen Vertreter geführt wird oder bei angestellten Zahnärzten das Gehalt als Zahnarzt fortgezahlt wird. In Härtefällen kann der Aufsichtsausschuss Ausnahmen zulassen.

Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Antragsteller und Versorgungswerk bestimmen je einen Gutachter. Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung bestellt der Vorstand der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein einen Obergutachter, dessen Feststellungen verbindlich sind, es sei denn, dass die getroffenen Feststellungen offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten und für das Obergutachten. Die Berufsunfähigkeitsrente kann dauerhaft oder aber auch zeitlich begrenzt gewährt werden. Eine zeitliche Begrenzung der Berufsunfähigkeitsrente kommt insbesondere dann in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung der Rente noch nicht mit Sicherheit abzusehen ist, dass die Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer gegeben sein wird.“

5. Im Beitrags- und Leistungsverzeichnis wird in den Leistungstabellen (§ 25 der Satzung) der Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die von den Mitgliedern des Versorgungswerkes ab dem 01.01.2009 entrichteten Beiträge (einschließlich einbehaltener Rentenbeträge bei aufgeschobenem Altersrentenbeginn sowie gutgeschriebener Beiträge für Zeiten des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 21 Absatz 5 letzter Satz) werden nach Maßgabe der nachfolgenden neuen Tabellen A, B und C verrechnet, wobei sich der jeweilige Anwartschaftswert Rx um einen Generationenfaktor verringert, der sich in Abhängigkeit vom Geburtsjahr des Mitgliedes ergibt.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 25.11.2015

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein



Dr. Michael Brandt
- Präsident -

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 3. Dezember 2015

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein



Dr. Klaus Riehl



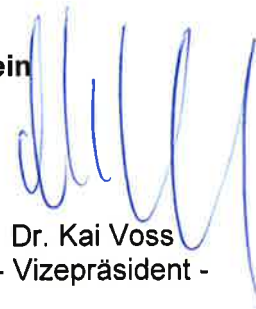
Die vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Kiel, 11.12.2015

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein



Dr. Michael Brandt
- Präsident -



Dr. Kai Voss
- Vizepräsident -